

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Joh. George Neumanns ... Erörterung der Frage Vom Termino Salutis Peremptorio, Oder Der von Gott bestim[m]ten Ganden-Zeit

**Neumann, Johann Georg
Green, Georg Sigismund
Avenarius, Johann**

Wittenberg, 1700

§. V

urn:nbn:de:bsz:31-105519

Was demnach das Subjectum, oder dasjenige von welchen die Frage ist / anbelanget / so fraget sichs (1.) von Gott. Denn ob man gleich dem Menschen die Ursache zuschreibet / daß ein solcher terminus peremptorius gesetzt werde / so geschicht es doch nur meritorie und so ferne / als er solchen verschuldet: Hingegen wird solcher Gott selbst decretorie beygelegt / als ob er denselben über ihn in seinen Racht beschlossen habe: Gott hat einen jeden seinen Terminum peremptorium bestimmet / spricht Hr. D. Spener. Busz. Pr. l. c. und M. Böse sucht solches in dem ganzen 2. Capitel zu erweisen. Und dieses ist eben die Meinung / welche wir verneinen. Weiter (2.) fraget Gegentheil von Gottes Racht schluß / nicht zwar wie er in H. Schrift offenbahret / sondern uns verborgen und geheim ist. Diß gehöret in die Geheimnisse der Göttlichen Gerichts-Engelen / wie weit / oder nahe er einen jeden seinen terminum peremptorium bestimmet. Busz. Pr. l. c. Conf. Tract. Boes. p. 83. p. 159. Und ob wohl Gott denen Menschen vor der Sündfluth / denen zu Gomorra / Ninive u. s. m. solchen Terminum ausdrücklich bestimmet / so sagen sie dennoch / es sey verwegen gehandelt / der Gnade Gottes ein gewisses Ende oder Ziel zusehen / wo die Schrift darvon schweiget. Es wäre vermessen / wo sich jemand unterstehen wolte / selbst zu bestimmen / ohne das Gottes Wort ihm vergehet / wie lange Gott noch diesen oder jenen werde zusehen / oder nicht / Busz. Pr. l. c. Wenn sie es also selbst vor eine Vermessenheit halten / und nach Erinnerung der Form. Concordiæ von diesen Geheimnissen billig nicht zu urtheilen ist / ohne nur aus dem geoffenbahreten Worte / so ist und bleibt es allerdings Vermessen / wenn sie und

sich in Behauptung solcher Meinung auff Gottes geheimen Rathschluß zu beruffen pflegen.

(3.) Fraget man von Gottes Rathschluß sofern er entweder bloß / oder mit Bedingung verstanden wird. Nun wolte ich nicht gerne sagen / daß die Widriggesinneten dem erstern zum Grunde ihres Termini setzen / wenn nicht so viel Verter ihrer Schrifften vorhanden wären / welche nicht die von Gott vorhergesehene Halsstarrigkeit eines Menschen / sondern bloß dessen Willen und Wohlgefallen zur Ursachen solches Rathschlusses machten. Denn es schreibet Herr D. Spener / wenn er des Pharao Exempel angeführet: Also sagt Paulus / Phil. II. v. 13. Gott wirket das Wollen und Vollbringen / nach seinem Wohlgefallen / (*ἡπὲρ τῆς εὐδοκίας*) nicht gerade / wie wir es haben wollen. Gl. Tr. P. II. p. 244 Gott hat seine Zeit gesetzt / wenn und auff was Art er sonderlich in eines jeden Seele wirken wil / wie der Wind bläset / wo er wil / Joh. III. 18. und nicht wie wir wollen. Lebens-Pflicht P. I. p. 396. Daher wird etlicher Blindheit für fatal und unumgänglich gehalten. Buß Pr. P. I. p. 535. Und M. Böse fingiret sich fatalia gratiæ & justitiæ oder unumgängliche Schlüsse der Gnade und der Gerechtigkeit / Tr. p. 261. verwirfft daher die Analogie unsers Glaubens / wenn da gesagt wird / die endliche Verwerffung eines Menschen rühre her aus den endlichen Unglauben / und wil dannhero die Verwerffung eines Menschen lieber auff einen geheimen Rathschluß Gottes gründen. p. 314. Zwar bin ich nicht in Abrede / daß von ihnen dieser Rathschluß nicht auch bisweilen der Halsstarrigkeit und übermachten Sünden eines Menschen zu geschrieben werde / als in deren Abschen Gott einen gewissen Termin ansetze / und den Sünder endlich verwerffe; allein indem sie Gott die Verweigerung der Gnade in der Zeit der Gnaden führen

zuschreiben / und solche aus dem Wohlgefallen Gottes her-
 führen / verfallen sie unbedachtsamer Weise mit denen Refor-
 mirten auff den bloßen Rahtschluß Gottes. Denn es
 schreibt Fr. Turretinus ein Reformirter ebenfalls: Daß
 die Verwerffung eines Sünders in Absicht auff seine Sün-
 de geschehe / allein er behauptet zugleich / daß nichts destowe-
 niger ein absolutum decretum, oder unbedingener Raht-
 schluß vorhanden / welcher bloß auff Gottes *eudoxia* oder
 Wohlgefallen beruhe. *Inst. Theol. p. 418. 424.* So giebet auch
 Crocius ein Reformirter zu / daß Gott keine Straffe über
 einen Menschen beschliesse / noch ergehen lasse / ohne nur we-
 gen dessen Sünden / und demnach hat er / nach dem Urtheil
 unsers seel. Calovii, dadurch sich noch nicht retten können / daß
 man ihn nicht für einen Vertheidiger des absoluten Raht-
 schlusses gehalten / in dem er *prædamnationem ad æter-*
nam ignominiam behauptet / krafft welcher ein Mensch
 schon vorher / ohne Absehen auff seine Schuld / zur ewigen
 Verdammniß verordnet seyn sol. *Bibl. Illust. N. T. T. II.*
p. 864.

(4.) Wollen sie die Frage nicht stellen / von der
 Execution oder Vollziehung solches Rahtschlusses / als
 welche erst im Tode geschehen sol; sondern bloß und schlecht-
 hin von dem Rahtschluß / welcher gemacht sey / ehe die Straffe
 und der Tod eines Menschen erfolget / vid. M. Bösens Tract.
p. 108. und den Apologeten Diatr. *s. 5.* Allein wo ein
 Rahtschluß Gottes ist / der die endliche Verhärtung eines
 Menschen importiret und nach sich ziehet / solche Verhär-
 tung aber / welche Gott zugeschrieben wird / nach aller Mei-
 nung / vor eine Straffe zu achten ist / als welche von Gott /
 als einen gerechten Richter / *peremptorie* und unumgäng-
 lich vollzogen werde; folget von sich selbst / daß solcher Raht-
 schluß auch seine execution und Vollziehung mit sich führe /
 und

und also ohne Grund von solcher unterschieden werde. Denn wer einen Menschen mit einer solchen Straffe der Verhärtung belege/ daß es ihm unmöglich ist/ Zeit seines Lebens sich von solcher zuentschütten: Der beschlisset nicht nur schlecht hin etwas über einen Menschen/ sondern vollziehet zugleich seinen gemachten Schluß auff die schwerste und nachdrücklichste Art und Weise: Nun aber sol GOTT mit einem Menschen nach verfloffenen Termino peremptorio auff solche Art/ wie sie vorgeben/ verfahren: Folget also daß er seinen Rachtluß zugleich mit exequire und vollziehe. Ist demnach diese distinction allhier vergebens.

(5.) Wird nicht gefragt de voluntate Dei antecedente oder von dem vorhergehenden Willen Gottes/ als nach welchen der Apologet, keinen Menschen die Gnaden Thüre verschlossen zu seyn/ vermeinet/ sondern de voluntate Dei consequente & judiciaria, oder von den nachfolgenden und Gerichts Willen/ krafft welches es geschehen sol/ daß GOTT nicht allen rückfälligen/ oder mit einem Wort/ allen verhärteten Sündern die wieder-ruffende Gnade bis an ihr Lebens-Ende allezeit darbiete und verleihen wolle/ sondern einen gewissen Termin bestimmet habe/ nach dessen Verflüssung ihnen die Gnade nicht mehr angebohten werde. *Diatr. §. 16.* Allein/ ob gleich niemand von uns diese distinction verwirfft/ so ist sie doch allhier nicht recht angebracht worden. Denn davon ist eben die eigentliche Frage: Ob GOTT einen Menschen/ den er nach seinen Gerichts Willen verstockt werden lassen/ in der Zeit der Gnaden von aller Gnade peremptorisch ausschliesse/ und ihn mit seinen allgemeinen und vorhergehenden Willen nicht bis an den letzten Lebens-Augenblick begleite. Wovon hernach sol mit mehren gehandelt werden.